



Dezember 2010

## Bewährungsaufstieg für Lehrkräfte gilt weiter

(Arbeitsgericht Ludwigshafen, 5 Ca 515/10, 25. November 2010)

Pädagogische Fachkräfte in Rheinland-Pfalz ( und auch in verschiedenen anderen Ländern) sind Lehrkräfte. Ihre Eingruppierung richtet sich wegen der im Tarifgebiet West fehlenden tariflichen Eingruppierungsregelungen nach dem, was im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. In der Regel ist vereinbart, dass die Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte in ihrer jeweiligen Fassung gelten sollen. So auch in dem Fall der Pädagogischen Fachkraft, mit der die Geltung der Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte der Tarifgemeinschaft deutscher Länder im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Diese Richtlinien sehen für die Mehrzahl der Lehrkräfte vor, dass die betreffende Lehrkraft nach einer bestimmten Dauer der Bewährung höhergruppiert werden kann. Für die Pädagogische Fachkraft sehen die TdL-Richtlinien nach einer mehrjährigen (zweijährigen) Bewährung die Möglichkeit einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 (Vergütungsgruppe V c) in die Entgeltgruppe 9 (Vergütungsgruppe V b) vor.

Das Land hatte eine Höhergruppierung mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass mit dem TV-L die Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege abgeschafft wurden. Diesem Argument hat sich das Arbeitsgericht Ludwigshafen in seiner Entscheidung vom, für das die GEW Rechtsschutz gewährt hatte, nicht angeschlossen. Es ist zwar zutreffend, dass sich ein Höhergruppierungsanspruch nicht aus dem TV-L ergibt; die Pädagogische Fachkraft habe aber einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die begehrte Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9.

Was heißt das für andere Lehrkräfte?

Nach dieser Entscheidung, die noch nicht rechtskräftig ist, haben alle angestellten Lehrkräfte, bei denen sich die Eingruppierung aus arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Richtlinien ergibt, einen Anspruch auf Höhergruppierung, wenn für sie in diesen Richtlinien nach einer bestimmten Bewährungszeit die Möglichkeit eines Aufstieges geregelt ist und sie die Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllen.

Entgeltordnung für Lehrkräfte vereinbaren!

Änderungen der Lehrerrichtlinien unterliegen der Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung, solange eine Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht tariflich ist. Daraus folgt, dass eine sofortige, einseitige Streichung der Aufstiege durch die Arbeitgeber – z. B. als Reaktion auf das Urteil – nicht möglich ist. Möglicherweise kann am Ende eines Mitbestimmungsverfahrens die Entscheidung einer Einigungsstelle stehen. Wie diese dann entscheidet, kann nicht vorher gesagt werden. Die Situation kann nur durch ein tarifliches Eingruppierungsrecht für Lehrkräfte geändert werden. Das zeigt einmal mehr wie notwendig es ist, die Eingruppierung von Lehrkräften tariflich zu regeln. Für die GEW ist deshalb die Forderung nach Vereinbarung einer Entgeltordnung für Lehrkräfte in der Tarifrunde 2011 von zentraler Bedeutung.

Höhergruppierung geltend machen!

Damit die Bezahlung aus der „Aufstiegsentgeltgruppe“ nicht verfällt, muss sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Andernfalls verfallen die Ansprüche auf Bezahlung aus der „Aufstiegsgruppe“ für Lohnabrechnungszeiträume, die jeweils länger als sechs Monate zurückliegen.